VERORDNUNG (EWG) Nr. 2276/79 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1979

über Durchführungsbestimmungen für die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten soll insbesondere ein besseres Funktionieren des bei der Erzeugung von Olivenöl anzuwendenden Beihilfesystems gewährleisten; die Kartei sollte deshalb unter Verantwortung der mit der Verwaltung der erwähnten Beihilfe betrauten Stellen errichtet werden.

Vergleichende Untersuchungen der verschiedenen Methoden, die zur Feststellung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 genannten Angaben angewendet werden können, haben ergeben, daß Luftaufnahmen der Zonen, in denen Oliven angebaut werden, die größtmögliche Genauigkeit bei Feststellung der erwähnten Angaben gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Olivenanbaus in Frankreich empfiehlt es sich, die Daten, die französisches Hoheitsgebiet betreffen, durch Auszählung der in jeder Parzelle befindlichen Olivenbäume zu ermitteln; es ist angebracht, diese Möglichkeit auch für italienische Zonen mit einem geringen Baumbestand vorzusehen.

Die durch die Kommission durchgeführten Versuche haben ergeben, daß die beste Methode, um die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 genannten Angaben zu erhalten, einerseits darin besteht, bestimmte Angaben aus der von den Olivenanbauern im Hinblick auf die Erzeugungsbeihilfe vorzulegende Anbauerklärung zu entnehmen und zum anderen die gewünschten Angaben an Ort und Stelle festzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unter der Verantwortung der Interventionsstellen der Erzeugermitgliedstaaten ist gemäß dieser Verordnung eine Ölkartei über alle Olivenanbaubetriebe in ihrem Hoheitsgebiet anzulegen.

(2) Olivenanbaubetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, deren Anbauflächen ganz oder teilweise mit Olivenbäumen bepflanzt sind.

Artikel 2

Für das italienische Hoheitsgebiet sind die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 geforderten Angaben in Übereinstimmung mit den in Anlage I angegebenen Verfahren festzustellen.

Artikel 3

(1) Die zuständigen italienischen Behörden können anhand der nach Anlage I vorzunehmenden Zoneneinteilung bestimmen, daß keine Luftaufnahmen derjenigen Zonen gemacht werden, die eine geringe Olivenbaumdichte aufweisen.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 unterrichten die italienischen Behörden die Kommission über die ausgenommenen Zonen.

Artikel 4

(1) Für das französische Hoheitsgebiet werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 genannten Angaben insbesondere festgestellt durch:

— die Überprüfung der Fläche jeder Parzelle und

— Zählung der Olivenbäume jeder Parzelle.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren, das gegebenenfalls durch weitere Auskünfte, die die betroffenen Mitgliedstaaten benötigen, vervollständigt wird, ist auch in den Oliven erzeugenden Zonen Italiens anzuwenden, die von der Luftaufnahme gemäß Artikel 3 ausgenommen sind.

(1) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 genannten Angaben sind gemäß der nachstehend angegebenen Methode festzustellen.

(2) Diese Methode umfaßt für jede Parzelle die Überprüfung an Ort und Stelle der Angaben, die sich aus Anlage II ergeben.

Artikel 6

Die Angaben in der von den Olivenerzeugern einzureichenden Erklärung zur Feststellung der Erzeugungskapazität, die eventuell auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats zu vervollständigen sind, sind mit den Angaben über die Olivenanbaufläche und über die Zahl der Olivenbäume jeder Parzelle, wie sie sich aus der Anwendung der in Artikel 2 und 4 angegebenen Methoden ergeben, zu vergleichen.

Im Falle der Abweichung stellt die für die Einrichtung der Ölkartei zuständige Stelle, gegebenenfalls nach Prüfung an Ort und Stelle, die Anbaufläche und die Zahl der Olivenbäume der betreffenden Parzelle fest.

Artikel 7

Die Erzeugermitgliedstaaten geben der Kommission zu Beginn eines jeden Vierteljahres bekannt, welche Arbeiten in Anwendung von Artikel 2 im vorhergehenden Vierteljahr erledigt worden sind.

Nach Fertigstellung der Ölkartei teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission unverzüglich die diesbezüglichen Ergebnisse mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANLAGE I

Verfahren für die Feststellung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 genannten Angaben

a) Erledigung der Vorarbeiten, die insbesondere vorsehen :

— zur Bestimmung der Zonen mit gleichen geo-pedologischen, morphologischen und ackerbaulichen Bedingungen Einteilung der Oliven erzeugenden Gebiete in Zonen,

— Sammlung, Erstellung und Angleichung der Katasterbögen,

— vorbereitende Beobachtungen vor Ort zur Feststellung der Angaben, die für die unter Punkt f) angeführten Auswertungen benötigt werden ;

b) Planung und Vorbereitung aller Maßnahmen der fotografischen Bestandsaufnahmen, die je nach Anwendbarkeit der verschiedenen Verfahren der Bestandsanalyse auf den besonderen Charakter der einzelnen Zone aus der Luft oder auf dem Land erfolgen ;

c) vorbehaltlich des Artikels 3 beträgt der Maßstab der schwarzweißen Luftaufnahme aller Oliven erzeugenden Zonen 1:8 000 bis 1:10 000 ;

d) die Aufnahme der leicht geneigten Oliven erzeugenden Zonen durch Infrarot-Farbfotografie aus der Luft erfolgt im gleichen Maßstab ;

e) Herstellung der Orthofotos mit Übertragung der gemäß Punkt a) zweiter Gedankenstrich bestimmten Katastergrenzen auf diese Fotos sowie Berichtigung im Fall einer Abweichung von den natürlichen Grenzen ;

f) — Auswertung der Schwarzweiß- und infraroten Farbfotos mit der Hand mittels Auswertungsschlüsseln, die auf die Morphologie, Bodentextur, Struktur, Dichte, Färbung und die physikalisch-geographischen Merkmale jeder Zone abgestellt sind ; und/oder automatische Auswertung der infraroten Farbfotos mittels digitaler Berechnung der drei Farbkomponenten jedes Negativs und mit den Methoden der Spektralklassifizierung unter Verwendung der für die jeweiligen Bedingungen geeignetsten Methode(n),

— Überprüfung der Fläche der Olivenbaumparzellen und Zählung der durch Fotoauswertung bestimmten Olivenbäume ;

g) Überprüfung der erhaltenen Ergebnisse vor Ort, wenn bei der Abwicklung der in den Punkten e) und f) angeführten Verfahren Abweichungen oder Schwierigkeiten auftreten ;

h) Darstellung der Ergebnisse in Form von Tabellen und Einzelbereichsplänen je Gemeinde.

ANLAGE II

TEIL 1 — Merkmale der Parzelle

1. **Angaben zur Parzelle**

1.1. Provinz ⌊_⌋⌊_⌋ 1.2. Gemeinde ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

1.3. Blatt ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋ 1.4. Katasterkarte ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

1.5. Katasterunterteilung ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋ 1.6. Katasterfeld ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

1.7. Luftaufnahme ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

2. **Grunddaten**

2.1. Nr. Fläche ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋ 2.2. Olivenplan ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

2.3 Zahl der Bäume je Hektar ⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋ 2.4. Höhenzone ⌊_⌋

3. **Lage**

3.1. eben ☐

3.2. leichte Steigungen ☐

3.3. starke Steigungen ☐

3.4. terrassiert ☐

4. **Einsatz von Maschinen**

4.1. möglich ☐

4.2. nicht möglich ☐

5. **Bewässerung**

5.1. bewässert ☐

5.2. bewässerungsfähig ☐

5.3. voraussichtlich nicht bewässerungsfähig ☐

TEIL 2 — Merkmale der Olivenbaumpflanzung

6. **Anbauart**

6.1. reine Kultur ☐

6.2. in Verbindung mit Baumkulturen ☐

6.3. in Verbindung mit Graskulturen ☐

6.4. in Verbindung mit anderen Kulturen möglich ☐

6.5. in Verbindung mit folgenden Kulturen ☐

Name

Nummer

⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

⌊_⌋⌊_⌋⌊_⌋

7. **Wichtige Sorten**

Name	für die Ölherstellung	Tafeloliven	% der Gesamtfläche
	☐	☐	☐☐☐ ☐☐☐
	☐	☐	☐☐☐ ☐☐☐
	☐	☐	☐☐☐ ☐☐☐
	☐	☐	☐☐☐ ☐☐☐
	☐	☐	☐☐☐ ☐☐☐

insgesamt 100

8. **Formen des Schnittes**

8.1. Herkömmlicher Olivenanbau		% der Gesamtfläche
8.1.1. Kugelform	☐	☐☐☐
8.1.2. Becherform	☐	☐☐☐
8.1.2.1. polykonische Becherform	☐	☐☐☐
8.1.3. buschige Becherform	☐	☐☐☐
8.1.4. natürliche Form	☐	☐☐☐

insgesamt 100

8.2. Neuer Olivenanbau		% der Gesamtfläche
8.2.1. Heckenform	☐	☐☐☐
8.2.2. Monokegelform	☐	☐☐☐
8.2.3. buschige Becherform	☐	☐☐☐
8.2.4. Y-Form	☐	☐☐☐
8.2.5. Becherform	☐	☐☐☐

insgesamt 100

9. **Alter**

9.1. Herkömmlicher Olivenanbau		% der Gesamtfläche
9.1.1. bis 25 Jahre	☐	☐☐☐
9.1.2. 25 bis 100 Jahre	☐	☐☐☐
9.1.3. mehr als 100 Jahre	☐	☐☐☐

insgesamt 100

9.2. Neuer Olivenanbau		% der Gesamtfläche
9.2.1. bis 5 Jahre	☐	☐☐☐
9.2.2. 5 bis 25 Jahre	☐	☐☐☐
9.2.3. mehr als 25 Jahre	☐	☐☐☐

insgesamt 100

			% der Gesamtfläche
10.	**Zustand der Pflanzung**		
10.1.	verwahrlost	☐	⌊_⌊_⌊_⌋
10.2	schlecht	☐	⌊_⌊_⌊_⌋
10.3	gut	☐	⌊_⌊_⌊_⌋
10.4.	sehr gut	☐	⌊_⌊_⌊_⌋
			insgesamt 100

11. **Bemerkungen des Prüfers**